



Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Kinder, Jugend und Familie
Frau Annegret Krauskopf MdL

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon: (0211) 855 - 5
Durchwahl: (0211) 855 - 3521
Telefax: (0211) 855 - 3296
E-Mail: @mljfg.nrw.de

E-Mail-Poststelle: poststelle@mljfg.nrw.de

Datum: 13. November 1999

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IV A 2 - 2635.2/99



Haushaltsberatungen 2000

**Investive Förderung neuer Hortplätze und Plätze für Kinder unter drei Jahren;
Anzahl der Betriebskindergärten in Nordrhein-Westfalen;
Schülertreff in der Tageseinrichtung für Kinder (Titelgruppe 81);
Umwandlung von Kindergartenplätzen in Hortplätze bzw. Plätze für Kinder
unter 3 Jahren**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der letzten Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 21. Oktober 1999 wurden zu den im Betreff genannten Themen Fragen gestellt, die ich nachstehend wie folgt beantworte:

Wie viele Anträge auf Förderung neuer Hort- und u3-Plätze liegen vor?

Bis zum 26. Oktober 1999 wurden den Landesjugendämtern Anträge zur Förderung von insgesamt 587 Hortplätzen und 245 Plätzen für Kinder unter drei Jahren vorgelegt. Den Landesjugendämtern wurden mit Erlass vom 28. Mai 1999 insgesamt 335 Hortplätze und 144 Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Förderung

1/3

zugewiesen, wovon inzwischen 267 Hortplätze und 98 u3-Plätze bewilligt wurden. Bis zum Jahresende werden voraussichtlich weitere 68 Hortplätze und 46 Plätze für Kinder unter drei Jahren bewilligt werden, so dass mit einem Antragsüberhang von 252 Hortplätzen und 101 Plätzen für Kinder unter drei Jahren zu rechnen ist (siehe nachstehende Übersicht).

| Stand 26.10.1999 | U3-Plätze | Hortplätze |
|---|-----------|------------|
| Vorliegende Anträge | 245 | 587 |
| Zugewiesen | 144 | 335 |
| Bisher bewilligt | 98 | 267 |
| Anträge, die voraussichtlich noch bewilligt werden | 46 | 68 |
| Voraussichtlich keine Bewilligung möglich (Antragsüberhang) | 101 | 252 |

Als Alternative zur investiven Förderung besteht die Möglichkeit, bei Erfüllung der Voraussetzungen, Kindergartenplätze kostenneutral in Hortplätze und Plätze für Kinder unter drei Jahren umzuwandeln. Desweiteren soll durch die neue Titelgruppe 81 für Kinder im Hortalter eine finanzielle Grundlage für alternative Angebote geschaffen werden.

Wie hoch ist die Anzahl der Betriebskindergärten bzw. die Zahl der betrieblich geförderten Plätze in bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder in NRW ?

Hierzu darf ich Sie bitten, die entsprechenden Daten der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu entnehmen, die den letzten Stand der Meldungen durch die Landesjugendämter wiedergibt.

Welche Maßnahmen sollen aus der neuen Titelgruppe 81 gefördert werden?

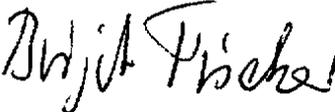
Aus der Titelgruppe 81 sollen ergänzende Angebote für Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden. Auf den beigefügten Vermerk weise ich hin (Anlage 2).

Wann ist mit einer Lösung der Probleme bei der Umwandlung nicht mehr benötigter Kindergartenplätze zu rechnen?

Die in dem Erlass vom 28. Mai 1999 vorgegebenen Voraussetzungen zur Umwandlung sind in einem weiteren Erlass an die Landesjugendämter vom 3. November 1999 näher erläutert worden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass auf dieser Grundlage in einer Reihe von Fällen wider dem ersten Anschein doch eine Lösung gefunden werden konnte. Den Erlass vom 3. November 1999 an die Landesjugendämter füge ich zu Ihrer Information bei (Anlage 3).

Ich bitte, die beigefügten Mehrabdrucke an die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


(Birgit Fischer)

3 Anlagen (21fach)

**Betriebskindergärten bzw. betrieblich geförderte Plätze
in bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder**

| lfd. Nr. | Träger | Einrichtung | Betrieb | Plätze |
|----------|--|---|---------------------------------|---|
| 1 | Zappelkiste e.V., Altenberge | Oststr. 2, Altenberge | Fa. Weßling-Labor | 1 Platz 3-6 Jahre |
| 2 | Stadt Sassenberg | Kita „Blauland“, Sassenberger Str. 26, Sassenberg | Fa. Stockmeyer, Sassenberg | 10 Plätze 3-6 Jahre |
| 3 | Felicitas-Blusen GmbH, Löhne | Sonnenbrink 46-48, Löhne | Felicitas-Blusen GmbH, Löhne | 20 Plätze, 3-14 Jahre |
| 4 | Klinikum Lippe-Lemgo GmbH, Rintelner Str. 85 Lemgo | Rintelner Str. 85, Lemgo | Klinikum Lippe-Lemgo GmbH | 45 Plätze 0,4-6 Jahre 20 Plätze 3-14 Jahre |
| 5 | AWO Bochum | Am Nегgenborn 77, Bochum | Stadtwerke Bochum | 20 Plätze 3-6 Jahre |
| 6 | AWO Bochum | Josephinenstr. 238, Bochum | Sparkasse Bochum | 20 Plätze 3-6 Jahre |

| lfd. Nr. | Träger | Einrichtung | Betrieb | Plätze |
|----------|--|--|--|---|
| 7 | AWO Bochum | Königsallee 175a, Bochum | Bundesknappschaft | 50 Plätze 3-6 Jahre |
| 8 | Wittgensteiner Kliniken e.V., Im Herrengarten 1, Bad Berleburg | Am Grünen 8, Bad Berleburg | Wittgensteiner Kliniken | 20 Plätze 3-14 Jahre 15 Plätze 0,4-6 Jahre |
| 9 | Wittgensteiner Kliniken e.V., Im Herrengarten 1, Bad Berleburg | Kita „Laubfrosch“, Eichenweg, Bad Berleburg | Wittgensteiner Kliniken | 20 Plätze 3-14 Jahre 15 Plätze 0,4-6 Jahre |
| 10 | Fa. Housel Stahlvertrieb | Westicker Str. 50, Fröndenberg | Fa. Housel | 12 Plätze 3-6 Jahre |
| 11 | Kreisverwaltung Aachen, Jugendamt | Zollernstr. 10 Aachen | Kreisverwaltung Aachen | 15 Plätze 0,4-6 Jahre |
| 12 | Jugendamt Mülheim | Städt. Tageseinrichtung Solingerstr. 18 Mülheim/Ruhr | Verwaltungsberufsgenossen schaft, Privatärztliche Verrechnungsstelle, OCE Deutschland. | 2 Plätze 0,4-3 Jahre 23 Plätze 3-6 Jahre |

| | | | | | |
|----|-----------------------|---|--|--|--------------------------|
| | | | | Fa. Jauch u. Hübner | |
| 13 | AWO Düsseldorf | Oberbiker Allee 287 Düsseldorf | | Provincial Versicherung, | 20 Plätze 3-6 Jahre |
| 14 | Elterninitiative | Arnold-Jansen-Str. 37 St. Augustin | | Joh. Kinderklinik St. Augustin | 15 Plätze 3-6 Jahre |
| 15 | Elterninitiative | TE für altersgemischte Gruppen e.V. Am Kreuzack 5, St. Augustin | | Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft | 10 Plätze 0,4-3 Jahre |
| 16 | AKSM | Hans-Zander-Str. 26 Bergisch Gladbach | | Fa. Zander, Stadtverwaltung | 10 Plätze 3-6 Jahre |
| 17 | AWO Bergisch Gladbach | Tageseinrichtung Kiepemühle Mühlheimer Str. 274 Bergisch Gladbach | | Bildungszentrum für info- verarbeitende Berufe Kreisverwaltung | 15 Plätze 3-6 Jahre |

Schülertreff in der Tageseinrichtung für Kinder

Vermerk

Es gibt einen großen Bedarf an weiteren Plätzen zur Förderung und Betreuung von Kindern im Hortalter. Das größte Defizit ist dabei bei der Altersgruppe der Sechs- bis Neunjährigen gegeben. Es sind daher neben dem kontinuierlichem Ausbau des Hortes alternative Angebote zu entwickeln, die den Förderanspruch des Kindes, wie ihn das SGB VIII postuliert, gewährleisten.

Für die Altersgruppe der 6- bis 14jährigen ist auf diesem Hintergrund der Hort und das Schulkinderhaus entwickelt worden. Der Platzbestand konnte seit 1992 um rd. 13.000 Plätze erhöht werden. Zu Beginn dieses Kindergartenjahres gibt es rd. 42.000 Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, davon 1.710 Schulkinderhausplätze (Hort an der Grundschule).

Im Haushalt 2000 sollen 8,5 Mio. DM in Titelgruppe 81 bei Kapitel 11 050 für neue Angebote, die im Umfeld des GTK angesiedelt sind, zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot ergänzt das bestehende Betreuungssystem.

Zielgruppe des Angebotes sind die Grundschul Kinder. Das Finanzangebot des Landes richtet sich in erster Linie an die Tageseinrichtungen für Kinder, die den Freiraum am Nachmittag nutzen wollen. Es sollen Angebote gefördert werden, die ganzjährig angeboten werden. Die Betreuung erfolgt durch Fachkräfte und ist auch im Verhinderungsfalle durch den Personalpool der Kindertageseinrichtung sichergestellt. Es handelt sich somit um ein Angebot, das den Kriterien der Fachlichkeit, Verlässlichkeit und Kontinuität entspricht. Die Förderung des Kindes wird durch den Einsatz von Fachkräften, die nicht nur eine verlässliche Betreuung sichern, sondern darüber hinaus in

einem abgestimmten sozialpädagogischen Gesamtkonzept arbeiten, gewährleistet.

Es sollen Projekte für Grundschul Kinder mit einem Landeszuschuss bis zu 20.000 DM vor allem in Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Die Förderung soll pro Einrichtung gewährt werden, um ein Angebot im Anschluss an die „Grundschule von acht bis eins“ sicherzustellen. Die Förderung soll dort erfolgen, wo der Bedarf am höchsten und am dringendsten ist. Dies ist der Fall für die Altersgruppe der Sechs- bis Neunjährigen, für die am Nachmittag kein Angebot der „Grundschule von acht bis eins“ zur Verfügung steht, oder bei denen die Eltern sich ganz bewusst für ein Jugendhilfeangebot und damit für ein Angebot außerhalb der Schule entscheiden. Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum, wo die Infrastruktur an ergänzenden Angeboten anders als in Ballungsräumen außerordentlich gering ist.

Angestrebt wird, dass diese, den klassischen Hort ergänzenden Angebote in Zusammenarbeit mit der Schule entstehen und somit eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den einzelnen Schulen ermöglicht wird. Dies gilt auch für die Bedarfsplanung.

Das Angebot ergänzt somit das bestehende Betreuungssystem. Bei einem Landeszuschuss bis zu 20.000 DM könnte ein verlässliches, qualifiziertes Förderangebot für ca. 13.000 Grundschul Kinder gemacht werden, das aus der Sicht der Familien ein flexibles und hochwertiges Betreuungsangebot darstellt.

gez. Breuksch



Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt

50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

48133 Münster

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855 - 5

Durchwahl: (0211) 855 - 3521

Telefax: (0211) 855 -

E-Mail: @mfjfg.nrw.de

E-Mail-Poststelle: poststelle@mfjfg.nrw.de

Datum: 3. November 1999

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

IV A 2 6001.20.9

Umwandlungen von Kindergartenplätzen in Plätze für Kinder unter 3 Jahren und über 6 Jahren

§ 24 SGB VIII gewährt einem Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und schreibt darüber hinaus vor, dass für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten sind. Die Umwandlung derzeit nicht mehr benötigter Kindergartenplätze in Plätze für Kinder unter drei und über sechs Jahren ist ein Instrument, um der steigenden Nachfrage nach Plätzen für diese Altersgruppen flexibel gerecht werden zu können. Andererseits muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit in der Lage sein, Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bereit zu stellen. Hieraus ergibt sich, dass auf die steigende Nachfrage vor allem nach Betreuungsangeboten für Grundschulkinder nur mit einem Gesamtkonzept geantwortet werden kann. In ein solches Gesamtkonzept gehören auch ergänzende Angebote für Kinder im schulpflichtigen Alter, für die ich zur Zeit eine Finanzierungsgrundlage erarbeite. Hierzu werde ich in Kürze nähere Angaben machen können.

Mit Erlass vom 28. Mai 1999 – Az.: IV A 2 2635.2/1999 – hatte ich auch die Anforderungen an eine Umwandlung von Kindergartenplätzen in Plätze anderer Altersgruppen wie folgt festgelegt:

Eine Umwandlung von Kindergartenplätzen in zusätzliche Hortplätze bzw. Plätze für Kinder unter drei Jahren über das jetzt zugewiesene Kontingent hinaus ist nur dann möglich, wenn in einem Jugendamtsbezirk der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt ist und der Bedarf für die aufzugebenden Kindergartenplätze auf Dauer entfallen ist. Das zuständige Jugendamt hat dies zu bestätigen. Die Umwandlung muß darüber hinaus im Jugendamtsbezirk kostenneutral erfolgen und darf nicht zu einer Erhöhung der Landeszuschüsse zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder führen. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn eine große altersgemischte Gruppe mit 10 Kindergartenplätzen in eine Hortgruppe mit 20 Hortplätzen umgewandelt wird. Für die Kostenneutralität ist außerdem auf den Sachstand der Betriebskostenförderung für Kindergartenplätze abzustellen, der sich aus der Novelle zum GTK ab dem 1. Januar 1999 ergibt.

Mit Erlass vom 01. Juni 1999 hatte ich mir sodann die Entscheidung in jedem Einzelfall vorbehalten.

In der Dienstbesprechung vom 03. September 1999 wurden die Voraussetzungen des Erlasses vom 28. Mai 1999 wie folgt erläutert:

1. Für den umzuwandelnden Kindergartenplatz muss der Bedarf auf Dauer weggefallen sein!

- a) Ein umzuwandelnder Kindergartenplatz liegt vor, wenn sich infolge der Umwandlung eine neue Gruppenstruktur ergibt; die zusätzliche Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen in eine Kindergartengruppe ist keine Umwandlung.
- b) § 10 Abs. 4 GTK legt die Kindergartenbedarfsplanung auf zwei Jahre fest; dauerhaft heißt danach, dass der umzuwandelnde Kindergartenplatz in diesem, und soweit erkennbar auch in dem nachfolgenden Planungszeitraum entbehrlich sein muss.

- c) Bei der Erklärung zu der Frage „auf Dauer“ bleibt außer Betracht, dass das JA gleichwohl zukünftig auch auf unvorhergesehene Veränderungen in der Nachfrage reagieren können muss.

2. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz muss im Jugendamtsbezirk erfüllt sein!

- a) Es geht um die Einschätzung im Jugendamtsbezirk.
- b) Für die Einschätzung kommt es auf die aktuelle Situation an.
- c) Unter welchen Voraussetzungen der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt ist, kann wegen der Nachfragebandbreite nicht mit Verbindlichkeit allen Jugendämtern vorgegeben werden; hier verbleibt es bei einem Beurteilungsspielraum für das erklärende Jugendamt.
- d) Der lfd. Kindergartenbau ist zu berücksichtigen, da er in der Bedarfs- und Finanzplanung bereits eingegangen ist.

3. kostenneutraler Vorgang

- a) Bezugsgröße für die Beurteilung ist der Jugendamtsbezirk.
- b) Die Beurteilung bezieht sich auf das Kindergartenjahr, in das die Maßnahme fällt.
- c) Kostenneutralität ist in aller Regel gegeben, wenn eine große altersgemischte Gruppe in eine Hortgruppe umgewandelt wird.
- d) Kostenneutralität kann auch durch freiwillige Leistungen Dritter oder des Jugendamtes erreicht werden.
- e) Ein bestimmter Kostenschlüssel ist nicht vorgesehen; es kommt darauf an, dass der Landeszuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Jugendamtsbezirk sich nicht erhöht.
- f) Die Voraussetzungen prüft das Jugendamt, das auch das Vorliegen der Voraussetzung zu bestätigen hat.
- g) Die Prüfung erfolgt durch das Landesjugendamt im Rahmen des üblichen Prüfungsverfahrens.

Ich bitte Sie, soweit auf dieser Grundlage einer Umwandlung in den Ihnen vorliegenden Fällen zugestimmt werden kann, diese Zustimmung nunmehr zu erteilen und mir die Fälle in einer Auflistung zu benennen. Beziehen Sie bitte die Fälle mit ein, die sie mir seit dem 1. Juni 1999 vorgelegt haben. Modelle, die ergänzende Angebote im Rahmen eines Jugendhilfegesamtkonzeptes einbeziehen, bitte ich dabei zu prüfen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Zusage der Kostenneutralität eingehalten wird. Insbesondere erbitte ich die Angabe der Höhe des Landeszuschusses im Kindergartenjahr 1998/99, jeweils zum Monatsende, zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen der fraglichen Jugendämter. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass die Erklärungen des Jugendamtes bei zukünftigen Ausbauprogrammen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz zu berücksichtigen sind.

Soweit Ihnen eine Zustimmung auf der Grundlage dieses Erlasses nicht möglich ist, bitte ich um Bericht. Auch insoweit bitte ich um eine listenmäßige Erfassung der vorliegenden Fälle.

Ich weise jetzt schon darauf hin, dass weiteren Umwandlungen über die von Ihnen erfassten Fälle hinaus in diesem Jahr nicht zugestimmt werden kann. Für das nächste Haushaltsjahr ist ein Kontingent für eine kostenneutrale Umwandlung nicht mehr benötigter Kindergartenplätze in höchstens 1.000 neue Hort-, bzw. 120 neue Plätze für Kinder unter drei Jahren vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Umwandlungen im nächsten Haushaltsjahr werde ich wie in diesem Jahr mit dem Mittelbereitstellungserlass bekanntgeben.

Im Auftrag


(Breuksch)